

Schriftlicher Bericht

Bericht des BMUV „Stand der Novellierung der Gewerbeabfallverordnung“

Berichtersteller: Bund

Das BMUV hat Ende April dieses Jahres den Entwurf für eine Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) zur Anhörung an die Ressorts, Länder und Verbände versendet. Der Bund dankt den Ländern für die eingegangenen Stellungnahmen. Die im Entwurf enthaltenen Änderungen waren den Ländern bereits aus dem vorgelegten Eckpunktepapier sowie dem mündlichen Austausch im Herbst 2023 bekannt. Ziel der Novelle ist die Stärkung der getrennten Sammlung, die Verbesserung des Vollzugs und die Schaffung von Investitionssicherheit für die Wirtschaft.

Der Entwurf sieht insbesondere die Einführung von bundesweit einheitlichen Formularen für die Erfüllung der Dokumentationspflichten vor, um die Dokumentationspflichten für die Verpflichteten und für die Behörden zu vereinfachen und gleichzeitig eine effiziente Kontrolle der getrennten Sammlung im Vollzug zu fördern. Hinsichtlich der Behandlung nach wie vor anfallender Abfallgemische werden die Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen konkretisiert. So sind die Anlagen künftig mit Nahinfrarot-Geräten auszustatten, die im Betrieb auch genutzt werden müssen. Weiterhin wird die Kaskadenvorbehandlung auf zwei Anlagen begrenzt, so dass der Vollzug erleichtert und gleichzeitig die Qualität der Sortierung verbessert wird.

Die getrennte Sammlung von Bau- und Abbruchabfällen wird insbesondere durch die neue Vorgabe in § 8 Absatz 1 Satz 2 neu GewAbfV gestärkt. Demnach sind nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle getrennt von den übrigen mineralischen Bau- und Abbruchabfällen zu sammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

Die Anhörung der Länder und der beteiligten Kreise hat darüber hinaus zur Aufnahme eines weiteren Artikels zur Änderung der Deponieverordnung geführt. Dieser führt

eine Definition für nicht gefährliche asbesthaltige Bau- und Abbruchabfälle und Bodenmaterial ein und vollzieht die notwendigen Folgeänderungen für die Annahmekriterien zur Ablagerung auf Deponien nach. Dadurch können nicht gefährliche asbesthaltige Abfälle einer anderen Deponieklasse zugeordnet werden, wenn die Zuordnungskriterien eingehalten sind und die Deponie für diese Abfälle zugelassen ist. Die Definition und die Beseitigung auf Deponien ist den Regelungen der LAGA Vollzugshilfe M 23 nachgebildet. Durch die genannten Regelungen wird insbesondere den Ziffern 1, 3 und 4 des Umlaufbeschlusses 55/ 2021 Rechnung getragen.

Nach der abschließenden Ressortabstimmung ist die Verordnung der Europäischen Kommission am 4. Oktober 2024 zur Notifizierung vorgelegt worden. Die Stillhaltefrist läuft bis zum 7. Januar 2025. Die Verordnung bedarf der Beteiligung des Deutschen Bundestags und der Zustimmung des Bundesrats. Das Verfahren soll noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden. Das Inkrafttreten der Änderungen ist für den 1. Juli 2026 vorgesehen, damit allen Beteiligten ausreichend Zeit bleibt, die notwendigen Anpassungen an die neue Rechtslage vorzunehmen.